



Sterbehilfe und Grundrechtsverständnis unserer Bundeskanzlerin Frau Merkel?

Die demokratisch legitimierte Bundeskanzlerin hat sich jüngst auf dem Parteitag der CDU in Hannover gegen die aktive Sterbehilfe ausgesprochen. Der Beifall der Delegierten für dieses wertkonservative Statement blieb nicht aus und es ist keine Frage, dass unsere Bundeskanzlerin es in der Tat versteht, die höchst konservativen Geistesströmungen nicht nur innerhalb ihrer Partei, sondern vielmehr auch in der angeblich säkularen Gesellschaft geschickt zu bedienen.

Mit der CDU werde es keine aktive Sterbehilfe geben, so die Botschaft unserer Kanzlerin und der Beifall der Delegierten lässt nichts Gutes für die zu erwartende Abstimmung im Bundestag über ein Patientenverfügungsgesetz erwarten. Wurde hier bereits zaghaft die Fraktionsdisziplin eingefordert? Wurde das Gewissen der Abgeordneten, die das „C“ in ihrem Parteinamen tragen und auf dem Parteitag zugegen waren, auf die richtige Spur gebracht, mag sich auch der eine oder andere Abgeordnete zu Hause im stillen Kämmerlein grämen? Beileibe keine guten Aussichten für einen effektiven Grundrechtsschutz, der zwingend im Interesse des Selbstbestimmungsrechts des Patienten geboten ist.

Nachdenklich muss allerdings stimmen, dass unsere Bundeskanzlerin ansonsten in den Debatten, in dem es auch um die Würde und das Leben der Bürgerinnen und Bürger geht, eher verhalten – zuweilen gar nicht – reagiert. Wäre es nicht auch eine logische Konsequenz des propagierten Wertkonservatismus, dass unsere Kanzlei sich in die immer noch nicht abgeschlossene Debatte um den Abschuss eines bemannten Passagierflugzeuges deutlich positioniert? Während beim freiverantwortlichen Suizid und ggf. einer ärztlicher Assistenz hierzu – z.B. auch im Rahmen einer terminalen Sedierung – „höhere Werte“ generiert werden, scheinen diese bei dem Abwägungsprozess der vorgeblich unabdingbaren Sicherheitskultur versus das Lebensrecht der Passagiere keine adäquate Berücksichtigung zu finden. Die Flugpassagiere haben sich in den „Dienst“ der Sicherheit zu stellen und in diesem Zusammenhang stehend ist es wohl zwingend erforderlich, dass der Bürger sein persönliches Notopfer zu bringen hat. Da kann schon mal das „Leben“ in die Waagschale geworfen werden und es bleibt zu hoffen, dass das „C“ in dem Parteinamen zugleich auch ein Garant dafür sein wird, dass dann die willfährigen Abgeordneten wenn nicht schon auf „Erden“, so doch zumindest im „Himmel“ vor ihren gerechten Richter treten müssen. Hier droht außerirdisches Unbill, denn der „Sünde Lohn ist der Tod“.

Die „Heiligkeit des Lebens“ scheint naturrechtlich in Form eines unabänderlichen transzendenten Wertes vorgegeben zu sein und unsere Bundeskanzlerin ist daran zu erinnern, dass ihr Amt weit mehr bedeutet, als die Rolle einer Parteichefin. Sie ist auf den Verfassungsstaat mit all seinen Implikationen verpflichtet, der nun einmal ein säkularer ist.

Die Grenzen parteipolitischer Bemühungen um eine gesinnungsethische Tugenderziehung ergeben sich aus der Verfassung und die Kanzlerin ist jedenfalls in ihrem Amte nicht dazu berufen, zur ethischen Zwangsbeglückung des Staatsvolkes beizutragen. Das christdemokratische Werteverständnis – man/frau mag es gutheißen oder nicht – kann allenfalls dem Leitbild der Partei entsprechen und diesem Konturen geben, nicht hingegen

kommt diesem im Sinne aber die Aufgabe zu, hierauf den Staatsbürger im Sinne einer staatlichen Wertekultur zu verpflichten.

Die Stimme unserer Bundeskanzlerin als Privatperson mag in der Wertedebatte – hierzulande oder im Vatikan - gehört werden, letztlich aber in dem Bewusstsein, dass Frau Merkel mit ihrem Votum nur eine Stimme unter vielen ist, die gehört werden wollen. Ethische (und selbstverständlich religiöse) Neutralität ist gefordert, wenn es darum geht, die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Patienten zu bestimmen und nicht parteipolitische Grundbotschaften, die allenfalls dazu geeignet sind, die Parteimitglieder zu „überzeugen“, besser „einzuschwören“.

Zuweilen werden die Grundrechte nicht nur im „Sommerloch“ versenkt, sondern auch im Himmel der ethischen Glückseligkeit, in dem sich allerdings düstere Wolken bilden, wenn es darum geht, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten verfassungskonform auszugestalten.

Ein effektiver Grundrechtsschutz scheint nicht gewollt zu sein und damit wird parteipolitisch dem grundrechtlichen Schutzauftrag des Gesetzgebers die „Geschäftsgrundlage“ entzogen.

Was also bleibt für den Fall der Fälle? Freilich der Gang zum Bundesverfassungsgericht oder das Antreten der letzten Reise ins nahe belegene Ausland. Mag auch das Evangelium vitae mehr oder minder deutlich zum Ausdruck bringen, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber gleichsam verpflichtet ist, der „Heiligkeit des Lebens“ widersprechende Geistesströmungen Einhalt zu gebieten, so ist daran zu erinnern, dass das Zeitalter der Inquisition überwunden ist und der Staat nicht dazu berufen ist, in den Vereinräumen der Partei eine Institution analog der Glaubenskongregation zu unterhalten, die der tugendethischen Erziehung des gesamten Staatsvolkes zu dienen bestimmt ist. Wir befehlen unseren Geist und noch weniger unser Leben nicht in die Hände einer Partei, denn Grundrechte sind und bleiben zuvörderst subjektive Rechte des Einzelnen, so dass nicht „sein/ihr“ sondern „mein/unser“ Wille gilt, wenn nicht schon im Leben, dann aber zumindest im „Sterben“ – oder doch nicht? Harren wir dem Patientenverfügungsgesetz, dass da kommen soll und hoffen wir darauf, dass der Gesetzgeber sich nicht - wie so oft - durch Untätigkeit seiner Verpflichtung und seinem grundrechtlichen Schutzauftrag zu entziehen gedenkt und im Zweifel die Vierte Änderungsverordnung zum Dosenpfand oder Anderes als besonders dringlich erachtet! Das Parteibuch im säkularen Verfassungsstaat ersetzt jedenfalls nicht die selbstbestimmte Patientenverfügung und lässt – hierauf sei rein vorsorglich hingewiesen – auch keinen Rückschluss auf den mutmaßlichen Willen des sterbewilligen Patienten zu, so wie dieser auch nicht aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession resp. Glaubensgemeinschaft gefolgert resp. gemutmaßt werden kann! Der Glaube mag vielleicht „Berge versetzen“, nicht hingegen aber den schriftlich fixierten oder mündlich geäußerten Willen im Sinne einer autonomen und hinreichend dokumentierten Patientenverfügung. Dies zu erkennen, scheint so manchen zum besonderen Sendungsauftrag berufenen Politiker schwer zu fallen, entlastet diesen aber freilich nicht, die Grundrechte Andersdenkender nicht nur zu wahren und zu achten, sondern auch eine im Interesse der Volkes liegende Entscheidung nicht durch seine eigene individuelle Wertekultur zu ersetzen.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus - so zumindest der grammatikalische Wortlaut in der Staatsfundamentalnorm des Art. 20 GG - und es ist zunehmend ein echtes Ärgernis, wenn beklagenswerte Funktionsverluste unserer Demokratie eben mit Hinweis auf dieselbe schlicht negiert werden. In der repräsentativen - parlamentarischen Demokratie hat sich das Staatsvolk nicht seines Selbstbestimmungsrechtes durch die turnusmäßigen Wahlen begeben, mag dies gelegentlich auch dem Wunschdenken mancher Politiker entsprechen. Die Freiheit zur

Gewissensentscheidung der politisch Verantwortlichen führt nicht zur Unfreiheit des Staatsvolkes, wenn es darum geht, selbstbestimmt und freiverantwortlich zu sterben und dies möge den Parlamentariern ausdrücklich in das gewissensneutrale Stamm- und vielleicht auch Parteibuch geschrieben werden.

Das politische Kasten- und Herrschaftsdenken hat eine nicht zu überwindende Hürde zu respektieren: die Willensentscheidung des Patienten in seinen Tod, der keiner gesellschaftlichen und damit demokratisch konsentierten Akzeptanz bedarf! Konsens dürfte nur darin bestehen, dass die Instrumentalisierung des Sterbens eines Patienten höchst verwerflich ist.

Weder der Bundeskanzlerin oder anderen Staatsorganen, noch dem Papst oder sonstiger bedeutender und weniger bedeutender Personen, geschweige denn Standesorganisationen kommt das Recht und die vielfach selbst auferlegte Pflicht zu, die Regie über den vom Patienten gewünschten Abschied aus dem Leben zu übernehmen: nicht Selbstherrlichkeit ist gefordert, sondern die schlichte Akzeptanz des höchst persönlichen Willens des Patienten, der keiner Umdeutung (auch nicht in einen Lebenswillen) bedarf. Wir sterben weder einen „akademischen Tod“ noch einen „parteipolitisch abgesegneten Tod“, sondern unser ureigenen Tod, der frei von unsäglichen paternalistischen Glaubensbekenntnissen und Instrumentalisierungsversuchen bleiben muss. Verfassungskonformität ist also anbefohlen und nicht eine ethische Zwangsbeglückung!

Lutz Barth

© IOB 2007

Für Anregungen und Kritik ist in der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

© 2007